

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 24. Februar 2022

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 sowie § 19 Abs. 2 und § 29 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

(2) In der Eignungsprüfung sollen die BewerberInnen nachweisen, dass sie die für den Bachelorstudiengang Architektur erforderliche künstlerische Begabung und Eignung besitzen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design durchgeführt.

(2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Wintersemester sind über ein Online-Formular der Technischen Hochschule Rosenheim im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist). Dieses Online-Formular wird auf der Website der Technischen Hochschule Rosenheim eingestellt.

(3) Zum **15. Juni** sind hochzuladen:

- - der durch das Online-Bewerbungsverfahren generierte Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form
- - ein Lichtbild
- - eine digitale Bewerbungsmappe

§ 3

Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der sechs ProfessorInnen angehören. Die Kommission und ggfs. weitere zur Durchführung benötigte Mitglieder des Kollegiums werden durch den Fakultätsrat bestellt.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass eine fristgerechte Online-Bewerbung erfolgt ist und dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig digital vorliegen.

(2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren oder einer Befreiung von der Teilnahme im Sinne von § 29 Abs. 2 QualV entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 5 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet in Form einer Online-Abgabe einer Bewerbungsmappe (bestehend aus 14 Seiten) im Digitalformat (PDF-Format) statt. Eine Präsenzprüfung gibt es nicht.

Die Bewerbungsmappe besteht aus drei Teilen mit genau 14 Seiten (die Anzahl der Seiten ist aus Gründen der Vergleichbarkeit exakt einzuhalten) und wird während des Bewerbungsprozesses hochgeladen. Frist (Ausschlussfrist 15.06) und Form (Seitenanzahl) muss eingehalten werden, sonst wird der/die Bewerber/in aus dem laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

- 1) *Aufgabe 1: Motivationsschreiben (1 Seite - max. 200 Wörter – auf DIN A4 Hochformat)*
Die BewerberInnen erklären darin vor allem ihre Motivation für den angestrebten Studiengang (Architektur) und für den Standort Rosenheim.
- 2) *Aufgabe 2: Ein durch die Kommission definierter, gestellter, gestalterisch/künstlerischer Aufgabenteil. (8 PDF-Seiten im Querformat)*

Die gestellte Aufgabe wird auf dem Merkblatt „Hinweise zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang Architektur“ ab dem 1. April auf der Webseite der TH Rosenheim angezeigt.

Es wird eine gestalterisch- künstlerischer Darstellung des Themas verlangt, die Einblicke über die künstlerische, grafische, visuelle, kommunikative und persönliche Qualifikation der BewerberInnen gibt.

Es sind alle Medien/Techniken erlaubt, z.B. Fotografien, Collagen, Skizzen, Zeichnungen, Texte, etc. – die Techniken sollen differenziert sein. Es sollen 2D- und 3D Fähigkeiten demonstriert werden.

- 3) *Aufgabe 3: Freier Aufgabenteil (5 PDF-Seiten im Querformat)*

Ohne Themenbegrenzung können in diesem Aufgabenbereich die BewerberInnen in geeigneter Weise Nachweise ihrer künstlerischen Begabung darstellen. Diese Nachweise sind an keine Form gebunden.

Dies sind z.B. die Darstellung von Gesellenstücken, Zeichnungen, Malereien, Graphiken, Plänen, Fotografien etc..

(2) Bewerber/Innen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Bewerbungsmappe ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Eignungsprüfung in einer anderen Form gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen und soll grundsätzlich bis zum 15. Juni gestellt werden. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests immer glaubhaft zu machen. Die Technische Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Ergebnisse

(1) Die Bewertung der digitalen Bewerbungsmappe erfolgt durch jeweils zwei Prüfer oder Prüferinnen der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design, die der Eignungsprüfungskommission angehören oder von dieser bestellt werden, mittels einer Punkteskala. Die Kriterien werden wie folgt bewertet:

Digitale Bewerbungsmappe:

Aufgabenteil 1 (Motivationsschreiben):	0 - max. 5 Punkte
Aufgabenteil 2 (gestellter Aufgabenteil):	0 - max. 20 Punkte
Aufgabenteil 3: (freier Aufgabenteil)	0 - max. 15 Punkte

(2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Eignungsprüfungsverfahrens ist das Erreichen von 60 % der maximal möglichen Punktzahl, also mindestens 24 von maximal 40 Punkten. Die Bewertung der Eignungsprüfung lautet „bestanden“, wenn die BewerberInnen mindestens 24 Punkte der maximal möglichen Punktzahl von 40 Punkten erreicht haben. Die Bewertung lautet „nicht bestanden“, wenn die BewerberInnen weniger als 24 Punkte der maximal möglichen Punktzahl von 40 Punkten erhalten haben. Können sich die Prüfer oder Prüferinnen über das Ergebnis nicht einigen, entscheidet die Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung mehrheitlich.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der BewerberInnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den BewerberInnen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen. Der Nachweis der festgestellten Eignung gilt unbefristet.

§ 9

Wiederholung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Es wird generell keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist erst im darauffolgenden Bewerbungsverfahren gegeben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 7. Juni 2011 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 9. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 24. Februar 2022
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 24. Februar 2022 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Februar 2022 bekannt- gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Februar 2022.